



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn  
als Zwangsverwalter der Fa.

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Dr.

- Kläger -  
- Beschwerdegegner -

gegen

die Stadt Heidenau  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Beklagte -  
- Beschwerdeführerin -

wegen

Beitragserhebung für das Grundstück , Gemarkung  
hier: Beschwerde gegen Abhilfebeschluss zum Streitwert

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Verwaltungsgericht Göhler

am 23. April 2002

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Festsetzung des Streitwertes in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Oktober 2001 - 7 K 210/99 - wird zurückgewiesen.

Der Antrag, festzustellen, dass sich das Verfahren bezüglich der Beitragsbescheide der Beklagten vom 20. September 1995 und vom 10. Dezember 1997 nicht erledigt hat, wird abgelehnt.

Das Verfahren ist gerichtsbührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

### **Gründe**

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Festsetzung des Streitwertes in dem der Streitwertbeschwerde des Klägers abhelfenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9.10.2001 ist zulässig, aber nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert in rechtlich nicht zu beanstandender Weise auf 73.100,52 DM festgesetzt. Der hilfsweise gestellte Antrag auf Feststellung einer nicht eingetretenen Erledigung des Verfahrens hinsichtlich zweier Beitragsbescheide ist jedenfalls im Ergebnis ohne Erfolg.

1. Der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz - GKG - nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache zu bestimmen. Die Bedeutung für den Kläger entspricht seinem Interesse an der erstrebten Entscheidung. Maßgebend ist insoweit der Wert, den die Sache bei einer objektiven Beurteilung für den Kläger hat. Kriterien hierfür sind die rechtliche Tragweite der Entscheidung und die Auswirkungen, die ein Erfolg des Begehrens für die wirtschaftliche oder sonstige Lage des Klägers hat, wobei es auf die Bedeutung des in seiner Person betroffenen Rechts ankommt. Betrifft der Antrag eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, so ist deren Höhe maßgeblich (§ 13 Abs. 2 GKG).

Die Anträge des Klägers ergeben sich aus seinem Klagschriftsatz vom 22.1.1999 sowie aus seinem Schriftsatz vom 26.5.1999. Bis zur mündlichen Verhandlung bilden die schriftsätzlich angekündigten Anträge die Grundlage für die Bestimmung des bzw. der Streitgegenstände des gerichtlichen Verfahrens. Mit seinem Schriftsatz vom 26.5.1999 hat der Kläger seinen gegenüber dem Bescheid der Beklagten vom 13.2.1996 formulierten Aufhebungsantrag um die Ziffern 2. und 3. erweitert, um durch Einbeziehung der Bescheide vom 20.9.1995 und 10.12.1997 festgestellt zu bekommen, gegenüber der Beklagten keine Verpflichtung zur Leistung des durch diese Bescheide insgesamt festgesetzten Abwasserbeitrages i.H.v. 73.100,52 DM zu haben.

Die Erweiterung des Klagebegehrens um die unter Ziffer 2. und 3. des Schriftsatzes vom 26.5.1999 formulierten Anträge stellt eine außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Schriftform abgegebene und damit beachtliche prozessuale Erklärung des Klägers dar (vgl. Schoch u.a., VwGO, Stand: Januar 2001, § 91 RdNr. 59; Sodan/Ziekow, VwGO, Stand: Juli 2000, § 91 RdNr. 16). Sie führt zur Rechtshängigkeit der nunmehr zusätzlich geltend gemachten Begehren (vgl. Schoch, aaO, RdNr. 83). Deren Rechtshängigkeit endet - erst - mit der gerichtlichen Entscheidung über ihre Zulässigkeit (Eyermann, VwGO, 11. Aufl., § 91 RdNr. 39).

Da im Zeitpunkt des den Erledigungserklärungen der Beteiligten nachfolgenden Einstellungsbeschlusses über die Zulässigkeit der im Schriftsatz vom 26.5.1999 erhobenen Anträge noch nicht entschieden war, bildeten diese infolge ihrer Rechtshängigkeit die für die Streitwertbestimmung maßgeblichen Anträge. Ob es sich bei diesen Anträgen um eine unzulässige Klageerweiterung gehandelt hat, ist demgegenüber für die Bestimmung des wirtschaftlichen Interesses des Klägers aufgrund seiner formulierten Anträge ohne Belang.

2. Entgegen dem hilfsweise geltend gemachten Feststellungsbegehren der Beklagten, ist das Verfahren auch zu Recht eingestellt worden. Die übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten gemäß § 161 Abs. 2 VwGO haben zur Beendigung des Streitverfahrens geführt.

Erklären Kläger und Beklagter die Hauptsache für erledigt, so ist das Gericht an diese Erklärung gebunden (Redeker/von Oertzen, VwGO, 13. Aufl., § 107 RdNr. 16; BVerwG, Urt. v.

22.1.1998, NVwZ 1999, 404 [404]). Hier hat die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 7.1.2000 „das Verfahren in der Hauptsache für erledigt“ erklärt und der Kläger mit Schriftsatz vom gleichen Tage den „Rechtsstreit für erledigt erklärt“. Hierdurch war das Verfahren in dem Stadium und mit dem Inhalt des seinerzeitigen Zeitpunktes beendet. Das Gericht hatte dieses nur noch festzustellen und neben den Kosten über den Streitwert zu entscheiden (vgl. § 92 Abs. 3, 161 Abs. 2 VwGO; § 25 Abs. 2 Satz 1 GKG). Wenn die Beklagte ihre Erledigungserklärung nunmehr auf bestimmte Verfahrensgegenstände beschränken will, muss sie sich entgegen halten lassen, dass sie eine uneingeschränkte Prozessklärung abgegeben hat. Hieran muss sie sich festhalten lassen. Für die hilfsweise begehrte Feststellung, dass sich das Verfahren bezüglich der Beitragsbescheide vom 20.9.1995 und vom 10.12.1997 nicht erledigt habe, ist damit kein Raum. Im Weiteren dürfte dieser hilfsweise gestellte Antrag schon unzulässig sein. Ein Rechtsschutzbedürfnis dürfte in Fällen dieser Art nur in Gestalt eines beim Verwaltungsgericht geltend zu machenden Antrages auf Fortsetzung des Verfahrens bestehen (vgl. Redeker/von Oertzen, aaO, § 92 RdNr. 14).

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da das Verfahren über die Beschwerde gemäß § 25 Abs. 4 GKG gebührenfrei ist und außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 25 Abs. 3 Satz 1 2. Halbs., § 5 Abs. 2 Satz 3 GKG).

gez.:  
Raden

Kober

Göhler